

## KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie,  
**Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie**  
und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund,  
**Gewerkschaft PRO-GE**

### I - Geltungsbereich

- Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- Fachlich: Für alle Mitgliedsfirmen und selbständigen Betriebsabteilungen der **Lederwaren- und Kofferindustrie** innerhalb des Fachverbandes der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie, einschließlich der diesem Verband angehörigen Firmen der Ledertreibriemen- und techn. Lederartikelindustrie sowie der Handschuhindustrie.
- Persönlich: Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen einschließlich der gewerblichen Lehrlinge.

### II - Neufestsetzung des Lohntarifs

Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und die Lehrlingseinkommenssätze werden laut Lohn tariff, der verbindliche Anlage zu diesem Kollektivvertrag ist, per 1. Juni 2024 neu festgesetzt.

### III - Erhöhung der Ist-Löhne

Die vor dem 1. Juni 2024 bestehende Überzahlung ist, wie folgt, aufrecht zu erhalten:  
Es ist die vor dem 1. Juni 2024 bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem tatsächlich bezahlten Monatsverdienst (Ist-Lohn) und dem Kollektivvertragslohn der jeweils entsprechenden Lohngruppe zu ermitteln und per 1. Juni 2024 zum neuen Kollektivvertragslohn dazuzurechnen = neuer Ist-Lohn.

### IV - Erhöhung der Akkordlöhne, akkordähnlichen Prämien und sonstigen variablen Prämien sowie allfälliger Zulagen

Die vor dem 1. Juni 2024 bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem tatsächlich bezahlten Akkorddurchschnittsverdienst und dem Kollektivvertragslohn der jeweils entsprechenden Lohngruppe bleibt mit Geltungsbeginn dieses Kollektivvertrages unter Anwendung folgender Berechnung aufrecht:

- 1) Zur Erhöhung der Akkorde ist der Akkorddurchschnittsverdienst pro Stunde vor dem 1. Juni 2024 aus dem Akkorddurchschnittsverdienst der Lohngruppe der letzten voll bezahlten 13 Wochen (bei Monatslöhner/innen der letzten 3 Monate) zu ermitteln und die betragsmäßige Differenz zum Kollektivvertragslohn der jeweils entsprechenden Lohngruppe festzustellen. Danach sind die betrieblichen Akkordgrundlagen so anzuheben, dass ab 1. Juni 2024 der neue Akkorddurchschnittsverdienst pro Stunde der bisherigen betraglichen Differenz zum jeweiligen neuen Kollektivvertragslohn entspricht.
- 2) Nach Durchführung der Erhöhung gemäß Abs.1 ist zu überprüfen, ob der so erhöhte bisherige Akkorddurchschnittsverdienst der Lohngruppe den Bedingungen des § 7 Abs. 6 des Rahmenkollektivvertrages entspricht, d.h. dass er 20 % über dem neuen Kollektivvertragslohn liegt. Ist dies nicht der Fall, ist er so zu verändern, dass er den Bestimmungen des § 7 Abs. 6 ff entspricht.
- 3) Die Regelung des Abs. 1 und 2 ist für akkordähnliche Prämien im Sinne des § 7 Abs. 2 des Rahmenkollektivvertrages sinngemäß anzuwenden. Für Gruppenprämien im Sinne des § 9 ist Abs. 1

und 2 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass anstelle der Lohngruppe die Arbeitsgruppe im Sinne des § 9 Rahmenkollektivvertrag tritt.

Führt die Anwendung der neuen Kollektivvertragslöhne zu einer stärkeren Anhebung der Prämien-durchschnittsverdienste als in Punkt 1 vorgesehen (z.B. stärkere Anhebung der Prämiengrundlöhne) sind die Prämienregelungen so abzuändern, dass die Auswirkung nicht über die Ermittlung des Abs. 1 hinausgeht.

4) Die Erhöhung bei sonstigen variablen Leistungsprämien ist unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 und des Abs. 3, zweiter Satz vorzunehmen.

5) Allfällige Zulagen sind per 1. Juni 2024 um 5,83 % zu erhöhen.

### **V - Geltungsbeginn**

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

Wien, am 17. Mai 2024

**FACHVERBAND TEXTIL-BEKLEIDUNG-SCHUH-LEDER**  
**Berufsgruppe der Schuh- und Lederwarenindustrie**

Der Obmann:

Die Geschäftsführerin:

Ing. Manfred Kern

Mag. Eva Maria Strasser

**Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie**

Der Berufsgruppenvorsitzende:

Dr. Horst König

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND,**  
**Gewerkschaft PRO-GE**

Der Bundesvorsitzende:

Reinhold Binder

Der Bundesgeschäftsführer:

Der Sekretär

Peter Schleinbach

Gerald Cuny-Kreuzer

## **L o h n t a r i f ab 1. Juni 2024**

für alle Arbeiter und Arbeiterinnen in der  
Lederwaren- und Kofferindustrie, einschließlich der  
Ledertreibriemen-, techn. Lederartikel- und Handschuhindustrie

	Kollektivvertraglicher Monatslohn in Euro
<b>Lohngruppe I</b> Qualifizierte FacharbeiterInnen	<b>1.992,00</b>
<b>Lohngruppe II</b> FacharbeiterIn	<b>1.970,00</b>
<b>Lohngruppe III</b> Feinsteppen, Kedern, Stanzen	<b>1.948,00</b>
<b>Lohngruppe IV</b> ArbeitnehmerInnen mit anderen Tätigkeiten	<b>1.940,00</b>

## **Lehrlingseinkommenssätze ab 1. Juni 2024**

1. Lehrjahr monatlich **Euro 702,00**
2. Lehrjahr monatlich **Euro 852,00**
3. Lehrjahr monatlich **Euro 1.074,00**
4. Lehrjahr monatlich **Euro 1.376,00**